

34 C 227/10



Verkündet am 30.09.2010

Caspers
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Langenfeld
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. GF Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

hat das Amtsgericht Langenfeld (Rhld.)
im schriftlichen Verfahren am 30.09.2010
durch den Richter am Amtsgericht Müller

für Recht erkannt:

- 1) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 398,00 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 05.06.2010 zu zahlen.

2) Die Kosten des Rechtsstreites werden dem Beklagten auferlegt.

3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus dem Vertrag vom 17.01.2010 einen Anspruch auf Bezahlung der Kosten für das Anzeigenpaket „Models-Week & Banner“.

Dieser Zahlungsanspruch ist dadurch entstanden, dass Beklagte an jenem Tag sich gegenüber der Klägerin vertraglich zur Zahlung verpflichtet und diese ihre vertraglichen Verpflichtungen unstreitig erfüllt hat.

Die Einwendungen des Beklagten sind mangels Rechtserheblichkeit nicht geeignet, die Klage zu Fall zu bringen:

Soweit er geltend gemacht hat, er fühle sich getäuscht, befreit ihn dieses Gefühl nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung, sondern eine rechtliche beachtliche Täuschung würde allenfalls zur Anfechtung berechtigen: Eine derartige Erklärung ist jedoch nach diesseitigem Kenntnisstand nicht erfolgt.

Soweit er vorprozessual den Widerruf gegenüber der Klägerin erklärt hat, führte dies gleichfalls nicht zur „Aufhebung“ des Vertrages, weil für ihn kein Widerrufsrecht bestand.

Auf die Umstände, unter denen es zum Vertragsabschluss kam, kommt es in rechtlicher Hinsicht schließlich gleichfalls nicht an. Im Rahmen der Vertragsautonomie ist es grundsätzlich jeder geschäftsfähigen Person überlassen, wie, wo und zu was sie sich vertraglich verpflichtet, und zwar auch ungeachtet des Sinngehaltes der getroffenen Vereinbarung.

Der Zinsanspruch der Klägerin beruht auf dem Schuldnerverzug des Beklagten.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Müller

Ausgefertigt

CASPER
(Caspers)

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

